



Ist die Post der liebe Gott?

Was die Deutsche Bundespost zu sagen hat, wird schnellstens gedruckt. Jede Redaktion, die auf sich hält, erhält auch das „Amtsblatt des Bundesministers für Post und Fernmeldewesen“. Es ist in trockenstem Amtsdeutsch verfaßt und enthält alle Verfügungen, die sämtliche Subordinierten – sprich Abhängigen – der Deutschen Bundespost auszuführen haben. Neben so profanen Dingen wie die Absenderdruckstempelung von Massendrucksachen oder Formblattangelegenheiten oder „Verfügungen“ für das Personal- und Kassenwesen findet man darin aber auch brisantere Dinge, die die Rechte der Post sichern und die der Postkunden verunsichern.

Eine der letzten Ausgaben des Amtsblattes (Nr. 49/1979) beschäftigt sich nun mit der „Allgemeinen Genehmigung für das Errichten und Betreiben von Infrarot-Funkanlagen für Zwecke der Unterhaltungselektronik“.

Man muß sich schon die

Überschrift auf der Zunge zergehen lassen. Der Frequenzbereich von $3 \cdot 10^{11}$ Hz bis $3 \cdot 10^{14}$ Hz, knapp unterhalb des sichtbaren Lichts also, wird da kurzerhand dem Funk zugeschlagen. Denn der steht in der Oberhoheit der Bundespost. Licht kann selbstverständlich ebenfalls moduliert werden. Am einfachsten mit Morsezeichen. Gibt es nun bald die Taschenlampe mit FTZ-Nummer?

Doch das Spektrum der elektromagnetischen Wellen geht noch weiter. Der größte Sender mit dem breitesten Spektrum an elektromagnetischen Wellen ist zweifellos die Sonne. Aber die scheint zu weit von Darmstadt entfernt zu sein und konnte sich so dem Zugriff der Post (noch?) entziehen. Obwohl sie kräftig (rausch-)moduliert.

Aber da sind ja noch die Roentgen- und die Gammastrahlen. In jedem Kernkraftwerk beispielsweise. Vielleicht könnte da die Post die Kontroversen über die Kernkraft einfach lösen, indem sie

die Oberhoheit über die Kernkraftwerke übernimmt und FTZ-Nummern erteilt. Einsprüche wären von diesem Zeitpunkt an sinnlos und das Energieproblem ein für allemal gelöst. Doch bleiben wir noch beim zitierten Amtsblatt. Da heißt es im ersten Paragraphen wie gewohnt, daß es sich dabei um Infrarot-Funkanlagen handelt, „die zum Zwecke der Unterhaltungselektronik innerhalb der Grenzen eines Grundstücks... betrieben werden“. Das ist eindeutig, das Infrarot-Telefon zum Nachbarn ist verboten, denn das würde die Einnahmen aus dem Fernsprechbereich der Bundespost verringern, die schon hart durch die Freigabe der CB-Geräte geschädigt ist. Obwohl selbst dieses für den mündigen Bundesbürger schon schwer einzusehen ist, gelten für die (allgemeinen)

Genehmigungen noch weitere Auflagen. Von ihnen ist noch zu begreifen, daß der Betrieb anderer Fernmeldeanlagen einschließlich Funkanlagen nicht gestört werden darf. Schon härter aber ist die Auflage, daß „dem Beauftragten der Bundespost... das Betreten der Grundstücke und Räume, in denen sich Infrarot-Funkanlagen für Zwecke der Unterhaltungselektronik befinden, zu den verkehrsbewährten Zeiten zu gestatten (ist)“. Im Störfall mag dies noch angehen, wenn es nach Vorankündigung und in entsprechend höflichem Ton geschieht. Unzumutbar aber ist die Auflage, die besagt: „Wird der Betrieb einer Infrarot-Funkanlage durch eine Fernmeldeanlage, die öffentlichen Zwecken dient, beeinträchtigt, dann ist es Sache des Betreibers (Genehmigungsinhabers), das Gerät auf eigene Kosten so herrichten zu lassen, daß es nicht beeinträchtigt wird.“ Genehmigungsinhaber ist zwar die Herstellungsfirma, aber welcher Betreiber weiß das schon. Und der Hersteller kann sich nach dem Wortlaut des Amtsblatts am Betreiber schadloos halten. Die Unkosten trägt also wieder der kleine Mann; die Post in ihrer Monopolstellung ist abgesichert.

Wann endlich wird sich auch die Deutsche Bundespost nach demokratischen Gepflogenheiten richten müssen? Es ist wohl langsam höchste Zeit dafür. Lesen Sie dazu auch unser Interview auf Seite 43.

Winfried Knobloch

Winfried Knobloch